VI. Elsaß-Lothringen. LustbarkeitsSt kommen als ArmenSt auf der Grundlage der G v. 7. Frimaire an V, 8. Thermidor an V sowie eines Dekretes v. 9. 12. 1809 und zahlreicher Einzelanweisungen vor. Die z. Z. vom Armenamt Straßburg erhobenen St treffen öffentliche, eintrittspreispflichtige Schaustellungen mit 10% des Eintrittspreises; vgl. Anweisung für die Erhebung von ArmenSt (Armenverwaltung der Stadt Straßburg).

Literatur: Vgl. bei „Gemeindesteuern" oben S 124 f., ferner: Art. LSt, HundeSt im HWStaatsW, im Wörterb. der Volksw., im HWprVerw², ebenda auch LustbarkeitsSt. Ueber HundeSt Schubert, FinanzArch 28, 281. Ueber LustbarkeitsSt die Vorlage des Hamburger Senats an die Bürgerschaft v. 5. 4. 11 (danach ein G v. 8. 12. 11 mit reichen Materialien. Periodische Mitteilungen: Kommunales Jahrbuch, Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages. **Altmann.**

Mädchenhandel
¶ Sittenpolizei

Mädchenschulwesen (höheres)

§ 1. Geschichtliches. — I. Preußen. § 2. Organisation. § 3. Lehrkörper. § 4. Verwaltungsrechtliche Stellung. § 5. Innerer Betrieb. § 6. Koedukation. —
II. Andere deutsche Staaten. § 7.

§ 1. Geschichtliches. Das höhere M. in Deutschland ist aus privaten Veranstaltungen entstanden. Nachdem August Herrmann Francke in Halle, angeregt durch Fénelon, eine auch die humanistischen Disziplinen mit umfassende Anstalt von nur kurzer Lebensdauer gegründet hatte, treten im 18. Jahrhundert häufiger Schulen auf, die der weiblichen Jugend eine weitergehende literarisch-ästhetische Bildung geben wollen. Der Staat kümmert sich aber nur ganz vereinzelt um die Förderung dieser Bestrebungen. Eine Verbreitung der Ueberzeugung, daß auch die weibliche Jugend weiterreichende Geistesbildung besitzen müsse, wenn man von der Frau und Mutter eine wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben erwarte, findet erst mittelbar unter dem Einflusse der von unseren Klassikern heraufgeführten Lebens- und Weltanschauung statt. Dazu kommen die Erfahrungen beim Zusammenbruch Preußens: Ernst Moritz Arndt und Fichte haben, jeder von anderen Voraussetzungen aus, auf die große Rolle einer besseren Frauenbildung im nationalen Leben hingewiesen. Die Folge war die Errichtung einzelner öffentlicher höherer MSch. Aber erst die um die Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzenden Bestrebungen zur Vermehrung der allgemeinen Volksbildung, besonders nach den Kriegen von 1864, 1866 und 1870, brachten ein dichteres Netz von höheren MSch zuwege. Durch den 1872 in Weimar gegründeten „Deutschen Verein für das höhere Mädchenschulwesen" wurde eine größere Einheitlichkeit angebahnt. Die allgemeine Tendenz geht seit jener Zeit auf ein 10klassiges System, das die Mädchen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr unterrichtlich beschäftigt und in dessen Lehrplan neben den üblichen Schulfächern die beiden neueren Fremdsprachen vertreten sind. Als Aufgabe der so gestalteten höheren MSch wurden ausdrücklich die Vermittlung einer allgemeinen Bildung bezeichnet. Tendenzen auf Vorbildung zum Erwerbsleben in irgend einer Form traten damals wenigstens nicht als Programm auf.

Die Denkschrift des Vereins fand bei den deutschen Regierungen recht verschiedene Aufnahme. Am meisten entgegenkommend zeigte sich die badische Regierung. Sie organisierte das höhere M. auf Grund der Weimarer Beschlüsse und ordnete es dem übrigen höheren Schulwesen organisch ein. Der badischen folgte das Königreich Sachsen, das die höheren MSch dem Gesetz für die höheren Schulen von 1876 unterstellte. Aehnlich verfuhren andere Staaten.

Auch die preußische Regierung, die den Volksschulcharakter der höheren MSch hatte gewahrt wissen wollen, wurde durch die tatsächliche Entwicklung der Schulen, die der großen Mehrzahl nach städtisch waren und sind (der Staat unterhielt und unterhält auch jetzt nur fünf vollständig organisierte Anstalten [Berlin 2, Posen 1, Trier 1, Troyßig 1]), zu einer Ordnung der Verhältnisse durch den Erl v. 31. 5. 94 geführt. Dieser Erlaß stellte jedoch die neunjährige Schule als Typus auf und ließ höchstens sogenannte „wahlfreie Kurse" für das zehnte Jahr zu. Die Verhältnisse der Lehrerkollegien wurden ebenfalls gegenüber den anderen Staaten in einer mindere Anforderungen stellenden Weise geregelt. Gegen diese Bestimmungen erhob sich von vornherein Widerspruch, sowohl bei den Schulen als bei den Stadtverwaltungen, die mit Recht die Gefahr einer Zurückbildung des schon Erreichten fürchteten.

Mittlerweile war in die Entwicklung des M. ein neues Moment eingetreten: die Frauenbewegung mit ihrer Forderung, daß den Mädchen die für sie geeigneten Berufe erschlossen werden, besonders die durch akademische Studien zugänglichen. Im Jahre 1887 hatte die Führerin der Frauenbewegung, Helene Lange, in einer Aufsehen erregenden Broschüre („Die höhere Mädchenschule und ihre Bestimmung") die bestehenden Zustände einer scharfen Kritik unterzogen. Als die Bestimmungen von 1894 dieser Kritik in keinem prinzipiellen Punkte Rechnung trugen, eröffnete die Frauenbewegung eine planmäßige, auch von einzelnen weiterblickenden Männern unterstützte Propaganda für eine Umgestaltung des M. Im Jahre 1893, in demselben Jahre, in dem in Karlsruhe mit Genehmigung der badischen Regierung das erste vollständige Mädchengymnasium errichtet wurde, eröffnete Helene Lange in Berlin die Gymnasialkurse für Frauen. Zu Beginn dieses Jahrhunderts folgte man mancherorts (Hannover, Frankfurt a. M., Köln, München, Stuttgart, Hamburg) diesem Beispiele. Hierdurch und durch die guten Erfahrungen mit den Abiturientinnen trat eine starke Umbildung der zunächst dieser Neuerung ablehnend gegenüberstehenden öffentlichen Meinung ein.

Im Jahre 1899 beschloß der preußische KultusMin, eine Reform in modernem Sinne anzubahnen. Die umfangreichen und schwierigen Ar-